

**V 100.V-I
Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren**

- Inhalt:
- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Gliederung der Anweisung Bau (ABau)
 - 1.2 Wertgrenzen, Beträge in der ABau
 - 1.3 Anwendung der VOB/A und der ABau
 - 1.4 Anwenderkreis
 - 2. Anwendung des 2. Abschnitts der VOB/A**
 - 3. Vorbereitung der Ausschreibung**
 - 3.1 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens
 - 3.2 Leistungsbeschreibung
 - 4. Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen
 - 4.3. Sozial verantwortliche Beschaffung
 - 4.3.1 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnorm
 - 4.3.2 Frauenförderung
 - 4.4. Umweltverträgliche Beschaffung
 - 5. Vergabevermerk (Dokumentation gemäß § 20 VOB/A)**
 - 6. Nachprüfungsverfahren**
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Nachprüfungsstelle
 - 6.3 Nachprüfungsbehörden

1. Allgemeines**1.1 Gliederung der Anweisung Bau (ABau)**

Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt dieses Abschnitts der ABau zuordnen lassen, sind hier dargestellt. Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den jeweiligen Formblättern zugeordnet.

1.2 Wertgrenzen, Beträge in der ABau

Die in der ABau angegebenen Wertgrenzen bzw. Beträge sind grundsätzlich Netto-Werte „ohne Umsatzsteuer“, es sei denn, es ist ausnahmsweise dazu etwas anderes angegeben.

1.3 Anwendung der VOB/A und der ABau

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach Teil A der VOB sowie nach den in der ABau enthaltenen Richtlinien unter Verwendung der Formblätter der ABau zu verfahren. Bei Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, ist die VOL anzuwenden.

1.4 Anwenderkreis

Die nachfolgenden Richtlinien sind gemäß AV zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von allen Baudienststellen Berlins sowie den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie an § 55 LHO gebunden sind und es sich nicht um Unternehmen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO handelt, anzuwenden.

Den Berliner Unternehmen und Beteiligungen des öffentlichen und privaten Rechts wird empfohlen, die Richtlinien anzuwenden.

2. Anwendung des 2. Abschnitts der VOB/A

Bei der beabsichtigten Vergabe von Bauaufträgen ist nach § 2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bzw. § 1 Abs. 2 EG VOB/A zu prüfen, ob die voraussichtliche Auftragssumme die

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

[EU- Schwellenwerte](#) überschreitet und daher für das Vergabeverfahren die Bestimmungen des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV und des 2. Abschnitts der VOB/A anzuwenden sind.

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1 EG Abs. 1 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten (Summe aller Bauaufträge), abzüglich

- der einmaligen Abgaben und Gebühren,
- der Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände,
- der Baunebenkosten (soweit sie gesondert vergütet werden),
- der Umsatzsteuer.

Bei Vergabe von Bauaufträgen für eine bauliche Anlage in Losen sind die Bestimmungen des 2. Abschnitts der VOB/A anzuwenden,

- a) bei jedem Los mit einem geschätzten Auftragswert von 1 Mio. Euro und mehr oder
- b) wenn für alle Bauaufträge bis mindestens 80 v.H. des geschätzten Gesamtauftragswertes erreicht sind.

Im Fall b) können auf das übrige 20% Kontingent nationale Vergabeverfahren angewandt werden, in diesen Fällen sind die Nachprüfungsstellen gemäß § 21 VOB/A zuständig.

3. Vorbereitung der Ausschreibung

3.1 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens

Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist.

3.2 Leistungsbeschreibung

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung ist insbesondere § 7 VOB/A bzw. EG VOB/A zu beachten. Im Regelfall ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis gemäß § 7 Abs. 9 bis 12 bzw. § 7 EG Abs. 9 bis 12 VOB/A aufzustellen. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen. Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm gemäß § 7 Abs. 13 bis 15 bzw. § 7 EG Abs. 13 bis 15 VOB/A soll nur im Ausnahmefall angewendet werden. Dabei sind, soweit zweckmäßig, die nachfolgenden Regelungen ebenfalls zu berücksichtigen.

3.2.1.2 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis umfasst im Regelfall

- Titelblatt,
- Baubeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- Anlagen für Bielereintragungen,
- Sonstige Anlagen.

3.2.1.3 Die Leistungsbeschreibung ist im Regelfall in einer

- Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter) und einer
 - Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)
- aufzustellen.

Die Leistungsbeschreibung enthält sämtliche für die Leistungsbeschreibung erforderlichen Unterlagen und ist für die Akten des Bieters bestimmt.

Die Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen) enthält nur die Unterlagen, in die der Bieter Eintragungen zu machen hat und die er seinem Angebotsschreiben beifügen muss.

3.2.1.4 Sollen in sich abgeschlossene Teile der Leistung gegebenenfalls an verschiedene Bieter vergeben werden, muss die Leistungsbeschreibung nach Losen gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, gegebenenfalls eine eigene Leistungsbeschreibung.

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

3.2.1.5 Bei OZ (Positionen) in denen ein Erlös einzurechnen ist und zu erwarten ist, dass der Erlös den Leistungsaufwand übersteigt (z. B. Verwertung von Stahl), sind negative Einheitspreise für diese OZ in der Leistungsbeschreibung zuzulassen.

3.2.2 Baubeschreibung

3.2.2.1 In der „Baubeschreibung“ ist eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe zu geben. Darin sind alle objektbezogenen Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem „Leistungsverzeichnis“ erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Baubeschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das „Leistungsverzeichnis“ aufzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOB/B, VOB/C, ZTV, ZVB [V 215.V-I](#), Besondere Vertragsbedingungen [V 214.V-I F](#) u. a.) getroffen sind.

Festlegungen in VOB/C (ATV) und den ZTV dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen oder für die geforderte Leistung nicht anwendbar sind.

3.2.2.2 Die Baubeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben zur Baustelle
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

Nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme sind weitere Angaben einzufügen.

3.2.2.3 Gliederung von „1. Allgemeine Beschreibung der Leistung“:

1.1 Auszuführende Leistungen:

Straßenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Untergrund
- Unterbau
- Entwässerung
- Oberbau
- Durchlässe, Bauwerke
- Ausstattung

Brückenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang (statisches System, Hauptabmessungen, Zwangspunkte)
- Erdarbeiten
- Gründung, Schutz gegen Aggressivität
- Unterbauten
- Überbau, Lager, Übergangskonstruktionen
- Entwässerung
- Abdichtung, Beläge
- Ausstattung
- Sonderanlagen
- Korrosions- und Oberflächenschutz
- Anlagen und Einrichtungen für Dritte
- Abbrucharbeiten

Landschaftsbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Oberbodenarbeiten
- Einsaatarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Pflanzenschutz
- Sicherungsbauweisen
- Pflegearbeiten

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

- Vorankündigung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen (Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)
- Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten:

- Beweissicherung
- Vermessung
- Kampfmittelbeseitigung
- Holzeinschlag
- Abbrucharbeiten
- Behelfsbrücke

1.3 Ausgeführte Leistungen:

- Brücken, Stützwände, Durchlässe
- Straßen, Wege
- Kabelkanäle
- Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen
- Verlegte Wasserläufe
- Zustand eingestellter Bauarbeiten
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Fahrbahndecken
- Rohplanum (Landschaftsbau)
- Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)
- Böschungssicherung (Landschaftsbau)
- Ansaaten (Landschaftsbau)

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

- Brücken, Stützwände, Durchlässe
- Erdarbeiten
- Entwässerungen
- Verlegung von Wasserläufen
- Kabelkanäle
- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Fahrbahndecken
- Schutz-, Leiteinrichtungen
- Lichtzeichenanlagen
- Sonstige Ausstattung
- Sonderbauwerke
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Lebendverbau, Böschungssicherung
- Hydraulische Spritzansaat

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

- 1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)
- Vorgaben aus Vereinbarungen mit Dritten
(z. B. Verwertung von Böden und Stoffen)
 - Angaben zu Entwurfsvorgaben, ggf. Untergliedern in Strecke, Bauwerke, Sonstiges
(z. B. Trassierungselemente in Grund- und Aufriss, Stat. System, Bauwerkslängen, Stützweiten, Bauhöhen, Mindestdicken, Überstände, Neigungen, Schlankheiten, Toleranzen, Durchfahrtsquerschnitte)
 - Anforderungen zur Ausführung
(z. B. Fristen, Verkehrsführung, Bauablauf, Bauverfahren, Sonstiges)
 - Angaben zur Gestaltung
 - Angaben über vorzulegende Unterlagen
 - Ergänzende Anforderungen zu den Regelwerken im Formblatt [V 226.V-I F](#) Mindestanforderungen Nebenangebote
 - Sonstige Mindestanforderungen
(z. B. konkrete Vorgaben aus Merkblättern (z. B. Recycling-Baustoffe, Bauverfahren), Fristen, Ergänzungen zu Normen, Pauschalierungen, Umweltschutz)

3.2.2.4 Gliederung von „2. Angaben zur Baustelle“:

- 2.1 Lage der Baustelle:
- Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege
- 2.3 Zugänge, Zufahrten
- 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen
- 2.5 Lager- und Arbeitsplätze
- 2.6 Oberflächengewässer:
- Vorfluter
 - Wasserstände
 - Höchster Bauwasserstand
- 2.7 Baugrundverhältnisse
- 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen
- 2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte:
- Natur-, Landschaftsschutzgebiete
 - Bäume und Flurgehölze
 - Biotope
 - Denkmale
 - Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte
 - Oberflächengewässer und Grundwasser, Wasserschutzgebiete
 - Wegekreuze, Meilensteine
- 2.10 Anlagen im Baubereich
- 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

3.2.2.5 Gliederung von „3. Angaben zur Ausführung“:

- 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung
- 3.2 Bauablauf
- 3.3 Wasserhaltung
- 3.4 Baubehelfe
- Baugruben-, Wandsicherungen
 - Traggerüste (Brückenbau)
 - Arbeitsgerüste (Brückenbau)
 - Montageeinrichtungen (Brückenbau)
- 3.5 Stoffe, Bauteile:
- Straßenbau
- Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
 - Mineralstoffe
 - Verwendung gebrauchter Stoffe
 - Bindemittel
 - Zusatzmittel, -stoffe
 - Transportbeton
 - Fertigteile

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

Brückenbau

- Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
- Mineralstoffe
- Bindemittel
- Anstrichmittel
- Zusatzmittel, -stoffe
- Transportbeton
- Werksteine
- Fertigteile
- Verwendung gebrauchter Stoffe

Landschaftsbau

- Bodenverbesserungsstoffe
- Dünger
- Pflanzen und Pflanzenteile
- Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten
- Saatgut
- Fertigrasen
- Sicherungsbaustoffe und -bauteile
- Mauer- und Pflastersteine
- Holz und Holzschutzmittel
- Kunststoffe
- Fertigteile

3.6 Abfälle

3.7 Winterbau

3.8 Beweissicherung:

- Gebäude und Anlagen
- Verkehrswege
- Oberflächengewässer und Grundwasser
- Abdrift von Strahlmitteln und Anstrichmaterialien
- Abdrift von chemischen Spritzmitteln

3.9 Sicherungsmaßnahmen:

- Schutzgerüste, -gänge und -wände für öffentlichen Verkehr
- Anprallschutz
- Freihalten von Hochwasserquerschnitten
- Hochwasser-, Kälte-, Eisschutz
- Blitzschutz (Brückenbau)
- Berührungsschutz, Erdung (Brückenbau)

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):

- Brückenklasse, Lastenzug
- Sonderlasten
- Bodenkennwerte
- Erddruck
- Winddruck
- Besondere Lastkombinationen

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.12 Prüfungen und Nachweise:

- Erstprüfungen
- Eigenüberwachungsprüfungen
- Kontrollprüfungen
- Muster für Bauteile
- Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)
- Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)
- Saatgutproben (Landschaftsbau)

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

- 3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):
- Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben
 - Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf
 - Maßnahmen für „besonders gefährliche Arbeiten“
 - Gegenseitige Gefährdungen
 - Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen (Erste Hilfe, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)
 - Gemeinsam genutzte Einrichtungen
 - Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen
- 3.2.2.6 Gliederung von „4. Ausführungsunterlagen“
- 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen
- 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen:
- 3.2.2.7 Gliederung von „5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“:
- 5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV/E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem Ausgabedatum.
- 5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke sind nur anzugeben, wenn sie nicht schon an anderer Stelle in den Vergabeunterlagen zum Bestandteil des Vertrages bestimmt sind.
- 3.2.3 Allgemeines zum Leistungsverzeichnis
- 3.2.3.1 Wesentliche Voraussetzung für das Aufstellen des Leistungsverzeichnisses sind richtige und nachvollziehbare Mengenermittlungen. Über die Hauptmengen der Ausschreibung sind in der Regel Mengenermittlungen in Tabellenform und in zeichnerischer Darstellung aufzustellen. Diese sind stets der Bauüberwachung zur Verfügung zu stellen (siehe Abschnitt Bauüberwachung Richtlinien [V 400.V-I](#) Nr. 2.4).
- 3.2.3.2 Im „Leistungsverzeichnis“ ist die Beschreibung der Teilleistungen = Positionen (§ 7 Abs. 9 und 12 bzw. § 7 EG Abs. 9 und 12 VOB/A) mit Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK – und von AVA-Programmen zu formulieren.
- Die VwVBU ist zu beachten, vgl. unten 4.4
- 3.2.4 Gliederung der Leistungsverzeichnisse
- 3.2.4.1 Das Leistungsverzeichnis – gleich, ob in geteilter oder ungeteilter Form – ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten lückenlos aufsteigend zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind.
- 3.2.4.2 Abschnitte können z. B. Leistungen für verschiedene Baulastträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen.
- 3.2.4.3 Beispiele für Unterabschnitte
- bei Straßenbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Erdbau, Entwässerung
 - Tragschichten, Fahrbahndecken
 - bei Brückenbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Baugruben, Wasserhaltung
 - Gründungen
 - Unterbauten
 - Überbauten
 - Abdichtung, Belag
- 3.2.5 Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis
- 3.2.5.1 Bei den Positionen im Leistungsverzeichnis werden unterschieden:
- Normalpositionen,
 - Grundpositionen (G),
 - Wahlpositionen (W).

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

Bedarfspositionen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 bzw. § 7 EG Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) und Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 bzw. § 7 EG Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

- 3.2.5.2 Mit „Normalpositionen“ sind alle Teilleistungen zu beschreiben, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.
- 3.2.5.3 „Grundpositionen“ beschreiben Teilleistungen, die durch „Wahlpositionen“ ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet; der jeweiligen OZ wird ein „G“ bzw. „W“ beigefügt.
- „Wahlpositionen“ sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.
- 3.2.5.4 Für e i n e Grund-Ausführungsart kann immer nur e i n e Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden. Die Grund-Ausführungsart darf aus ein bis maximal neun Grundpositionen, die Wahl-Ausführungsart aus ein bis maximal neun Wahlpositionen bestehen.

Beispiel 1: Die Grundposition

- G 1 „Frostschuttschicht herstellen
Material = Gebrochenes Naturgestein“
wird durch die beiden Wahlpositionen
- W 1 „Frostschuttschicht herstellen
Material = Kies-Sand-Gemisch“ **und**
- W 2 „Verfestigung herstellen als Tragschicht unter Betondecken
Bindemittel = Zement 32,5 DIN 1164-1“
ersetzt.

Beispiel 2: Die drei Grundpositionen

- G 1 „Ortbeton-Bohrpfahl herstellen“ **und**
G 2 „Pfahlfuß herstellen“ **und**
G 3 „Ortbeton-Pfahlkopf herrichten“
werden durch die eine Wahlposition
- W 1 „Ortbeton-Bohrpfahl nach Wahl herstellen“
ersetzt.

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen.

Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze.

Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

- 3.2.6 Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten
- 3.2.6.1 Der Positionstext aus Standardleistungstexten des „Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“, ggf. des „Standardleistungskatalogs für den Wasserbau (STLW)“, besteht aus
- Überschrift,
 - Standard-Leistungs-Nummer,
 - Menge und Abrechnungseinheit,
 - Leistungstext.
- 3.2.6.2 Der „Leistungstext“ der Position ist aus Grundtext und Folgetexten einer Standardteilleistung des STLK so zusammzusetzen, dass er alle technischen Angaben enthält, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistung erforderlich sind.
- 3.2.6.3 Ist ein gewählter STLK-Text durch eine „teilmfreie Textergänzung“ zu vervollständigen (Folgetext mit Leitwort und Punktfolge, z. B. „Material ...“), dann darf für den Positionstext im Leistungsverzeichnis nur ein dem Leittext entsprechender Text eingetragen werden.
- 3.2.6.4 Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur in einem oder mehreren Folgetexten, so können statt des Grundtextes die Worte „GT wie OZ (...)“ gesetzt werden. Die Folgetexte, auch die unverändert bleibenden, müssen immer in vollem Wortlaut aufgeführt werden.

(Vorbereitung der Vergabe – Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

3.2.7 Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten

3.2.7.1 Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind „Freie Texte“ zu formulieren.

Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte des STLK (vgl. „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK –“).

3.2.7.2 Im Einzelnen gilt folgendes:

- Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte des STLK (Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dergleichen.
- Es ist eine Überschrift, ähnlich einem Kurzgrundtext, zu bilden. Soweit erforderlich, sind für die Einzelangaben Kurzfassungen, ähnlich den Kurzfolgetexten, zu formulieren.
- Die für Standard-Leistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

3.2.8 Die Anforderungen der [Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU](#) hinsichtlich der Energieeffizienz sind zu beachten.

3.2.9 Lohngleitklausel im Leistungsverzeichnis sh. unter Richtlinien zur Lohngleitklausel [V 224.V-I](#).

3.2.10 Stoffpreisgleitklausel im Leistungsverzeichnis siehe unter Richtlinien zur Stoffpreisgleitklausel [V 225.V-I](#).

3.2.11 Sonstige Anlagen

Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden.

4. Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)

4.1 Allgemeines

Dieses Gesetz ist gemäß § 1 auf alle Vergabevorgänge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € netto, hinsichtlich des Mindestlohns ab einem geschätzten Auftragswert von 500 € netto anzuwenden.

4.2 Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen

Nach § 1 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) dürfen Aufträge für Bauleistungen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistungen die Mindestentgeltsätze zu zahlen, die in Höhe und in Bezug auf den Zahlungszeitpunkt mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Mindestlohn) oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte gebunden ist. Soweit Leistungen auf Nachunternehmen übertragen werden sollen, hat das Unternehmen das Nachunternehmen entsprechend zu verpflichten. Dies gilt für alle Bauleistungen im Sinne des § 1 der VOB/A – also für Leistungen sowohl des Bauhauptgewerbes (einschließlich des Straßenbaus) als auch des Baunebengewerbes –, und zwar unabhängig von den [EU-Schwellenwerten](#).

4.3 Sozial verantwortliche Beschaffung

4.3.1 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnorm

Berlin will die sozial verantwortliche Beschaffung insbesondere durch die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen fördern. Gemäß § 8 BerlAVG dürfen Aufträge nur an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichten, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Die von der für Wirtschaft zuständigen Verwaltung dazu herausgegebene Aufstellung der Waren (Produktliste) ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Gegebenenfalls ist das Formular [V 247 F](#) („Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen - Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“) der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots beizufügen. Näheres regelt die Richtlinie [V 247](#).

4.3.2 Frauenförderung

Nach § 9 BerlAVG ist bei allen Auftragsvergaben von den bietenden Unternehmen eine Erklärung zur Förderung von Frauen entsprechend den dazu erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Frauenförderverordnung abzugeben. In den jeweiligen Vertrag die Verpflichtung des Auftragnehmers aufzunehmen, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in seinem Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Das Formular [V 246 F](#) („Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen - Einhaltung der Frauenförderung“) ist gegebenenfalls der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots beizufügen. Näheres regelt die Richtlinie [V 246](#).

4.4 Umweltverträgliche Beschaffung

Gemäß § 7 BerAVG haben Auftraggeber die Beschaffung umweltverträglich und energieeffizient durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen, soweit wirtschaftlich vertretbar, vermieden werden. Dieses kann dadurch erreicht werden, dass auftragsbezogene und insbesondere lebenszyklusbezogene Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Vergabe zugrunde gelegt werden. Umweltaanforderungen können insbesondere durch

- Benennung von technischen Spezifikationen
- Anforderungen in der Leistungsbeschreibung und
- Benennung von entsprechenden Zuschlagkriterien

festgelegt werden.

Näheres konkretisiert die [„Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen \(Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU\)“](#) und stellt verbindliche Regeln auf. Das Formular [V 248 F](#) („Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen - Umweltschutzanforderungen“) ist gegebenenfalls der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots beizufügen. Näheres regelt die Richtlinie [V 248](#) (Richtlinien zu Umweltschutzanforderungen).

5. Vergabevermerk (Dokumentation gemäß § 20 VOB/A)

Das gesamte Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOB/A in einem Vergabevermerk gemäß den den Formblättern Vergabevermerk [V 111.V-I F](#) bzw. Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb [V 1110.V-I F](#) zeitnah zu dokumentieren. Der Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten.

6. Nachprüfungsverfahren

6.1 Allgemeines

Bei Vergabeverfahren, auf die die VgV und der 4. Teil des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen (Bewerber, Bieter), das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 107 Abs. 2 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

(Vorbereitung der Vergabe - Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren)

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist die unverzügliche Rüge des behaupteten Vergabeverstoßes bei der Vergabestelle (§ 107 Abs. 3 GWB).

Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann.

Wenn ja, ist der Beschwerdeführer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren und von ihm eine schriftliche Bestätigung über die Erledigung der Rüge zu verlangen.

Wenn nein, ist ergänzend zu prüfen, ob

- das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren unverzüglich gegenüber der Vergabestelle gerügt hat (§ 107 Abs. 3 GWB),
- ein Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 115 Abs. 2 GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:
 - das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
 - Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
 - Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 115 Abs. 1 GWB) durch die Vergabekammer ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

- Sofortige Abgabe der nummerierten Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 111 Abs. 3 GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen. Der Justiziar soll informiert werden.
- Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.
- Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlages (§ 115 Abs. 2 GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
- Benennung der sonstigen Beteiligten, insbesondere der Bieter in der engeren Wahl, an die Vergabekammer.
- Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 115 Abs.1 GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag wäre nach § 134 BGB nichtig.
- Verlängerung der Zuschlagsfrist für alle Bieter der engeren Wahl unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verfahrensdauer (in der Regel ca. 14 Wochen).

6.2 Nachprüfungsstelle

In der Bekanntmachung und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist die Nachprüfungsstelle bei der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
V M 1
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

zu benennen.

6.3 Nachprüfungsbehörde

In den EU-weiten Ausschreibungsverfahren ist die nach dem GWB eingerichtete Nachprüfungsbehörde (Vergabekammer) bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung

Vergabekammer des Landes Berlin
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

anzugeben.